

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
16.12.2022**7.45.10 Nr. 1**

Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin

**Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen***Bisherige Fassungen:*

	FBR 10	FBR 11	Senat	Verkündung
Urfassung	12.07.2022	11.07.2022	26.10.2022	16.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen	2
§ 1 Ph.D.-Grad	2
§ 2 Zulassung zum Ph.D.-Studium	2
Zweiter Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten	4
§ 3 Fachliche Betreuerin/fachlicher Betreuer	4
§ 4 Prüfungskommission	4
§ 5 Ph.D.-Ausschuss	4
§ 6 Verfahrensregeln	5
Dritter Abschnitt: Ph.D.-Studium	5
§ 7 Inhalt und Dauer des Ph.D.-Studiums	5
§ 8 Lehrveranstaltungsplan	6
Vierter Abschnitt: Ph.D.-Prüfung	6
§ 9 Voraussetzungen für die Meldung zur Ph.D.-Prüfung	6
§ 10 Dissertation	7
§ 11 Bewertung der Dissertation	7
§ 12 Mündliche Ph.D.-Prüfung	8
§ 13 Gesamturteil	9
§ 14 Beendigung des Ph.D.-Verfahrens	9
Fünfter Abschnitt: Verleihung des Ph.D.-Grades	10
§ 15 Drucklegung der Dissertation	10

§ 16 Ph.D.-Urkunde	10
§ 17 Versagung und Entziehung des Ph.D.-Grades	10
§ 18 Binationale Verfahren.....	11
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	11
§ 19 In-Kraft-Treten	11
Anlage 1: (zu § 7 Absatz 3)	12
Anlage 2: (zu § 7 Absatz 3)	13
Anlage 3: (zu § 8 Absatz 2)	14
Anlage 4: (zu § 15).....	15
Anlage 5: (zu § 17 Absatz 2)	16
Anlage 6: (zu § 17 Absatz 2)	17
Anlage 7: (zu § 17 Absatz 5)	18

Erster Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

§ 1 Ph.D.-Grad

(1) Die Fachbereiche 10 - Veterinärmedizin und 11 - Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) verleihen nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Ph.D.-Studiums und Prüfungsverfahrens Absolventinnen und Absolventen, die an einer deutschen Hochschule ein Universitätsstudium

1. der Medizin, Tiermedizin oder Zahnmedizin (mit dem Staatsexamen oder einem vergleichbaren Mastergrad) oder
2. in einer fachlich relevanten Richtung (z.B. Biologie, Chemie, Psychologie, Medizininformatik) mit dem Diplom- oder Mastergrad erfolgreich abgeschlossen haben,

den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt: „Ph.D.“).

(2) Ein im Ausland erfolgreich mit einem Examen abgeschlossener Masterstudiengang in den genannten Fachgebieten kann von dem Ph.D.- Ausschuss (§ 5) als gleichwertig anerkannt werden, sofern er nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig ist. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Ph.D.-Ausschuss (§ 5) abschließend; bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist zuvor die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzuhören.

§ 2 Zulassung zum Ph.D.-Studium

(1) Zum Ph.D.-Studium können grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die folgenden Auswahlkriterien erfüllen:

1. Sie müssen eine überdurchschnittliche Note, in der Regel „gut“ oder besser, in der Abschlussprüfung einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachweisen.
2. Sie müssen ein Forschungsprojekt vorschlagen, dessen wissenschaftliche Qualität überzeugend ist und thematisch an den Fachbereich Medizin oder Veterinärmedizin angebunden ist; dabei ist die Umsetzung in der vorgesehenen Arbeitsgruppe zu berücksichtigen.

(2) Die folgenden Bewerbungsunterlagen sind in der Regel bis zum 15. Juli eines jeden Jahres über das Webportal der JLU in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.:

1. Eine formlose Bewerbung, aus der Eignung, Motivation und wissenschaftliche Interessensgebiete sowie die Vorstellungen zum weiteren Berufsweg hervorgehen.
2. Ein Lebenslauf mit Lichtbild.
3. Zeugnisse über bisherige Studienabschlüsse in amtlich beglaubigter Form (keine Originale, sondern amtlich beglaubigte Kopien und amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche).
4. Befähigungsnachweise über Kenntnisse der englischen Sprache. Über Ausnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Herkunft der Bewerberinnen und Bewerber und deren Bildungsweg, entscheidet der Ph.D.-Ausschuss.
5. Ein Empfehlungsschreiben der Betreuerin/des Betreuers mit Themennennung des Forschungsprojekts.
 - a) Die Zusage der wissenschaftlichen Betreuung.
 - b) Die Bestätigung des Arbeitsplatzes.
 - c) Die Zusagen zur Finanzierung der Forschungsarbeit.
 - d) Ein Vorschlag zu einer/einem weiteren fachkompetenten Wissenschaftlerin/Wissenschaftler (§ 4 Absatz 2), die/der nicht Mitglied des Fachbereichs der Betreuerin/des Betreuers sein darf (§ 3 Absatz 1 Satz 1).
 - e) Bei Bewerberinnen und Bewerbern einer auswärtigen Hochschule ist darüber hinaus ein Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers ihrer Heimathochschule erforderlich.
6. Eine Beschreibung des geplanten Forschungsprojektes mit Darstellung der wichtigsten Aspekte des gegenwärtigen Forschungsstandes, dabei soll verdeutlicht werden, dass es sich um ein anspruchsvolles Forschungsvorhaben handelt, das einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag erwarten lässt, sowie einen Arbeitsplan für das Forschungsprojekt (nach vorheriger Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer).
7. Eine Erklärung, die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in ihrer jeweils geltenden Fassung erhalten zu haben und ihre Grundsätze bei der wissenschaftlichen Arbeit einhalten zu wollen.
8. Eine Erklärung in welcher der nach § 10 Absatz 2 zugelassenen Sprachen die Dissertation abgefasst werden soll.

Über eine Fristverlängerung oder die Bereitstellung alternativer Bewerbungswege neben oder anstatt des Webportals entscheidet der Ph.D.-Ausschuss.

(3) Der Ph.D.-Ausschuss entscheidet nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Exzellenz-kriterien und auf Grundlage der in Absatz 2 geforderten Bewerbungsunterlagen über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Ph.D.-Studium.

(4) Die zugelassenen und die abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber sind von der/dem Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses über das Ergebnis des Auswahlverfahrens zu informieren. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer kurzen Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben sich in einem der beiden beteiligten Fachbereiche an der JLU für das Ph.D.-Studium einzuschreiben. Die Einschreibung richtet sich nach der Fachbereichszugehörigkeit der Betreuerin/des Betreuers im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1.

Zweiter Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten

§ 3 Fachliche Betreuerin/fachlicher Betreuer

(1) Die nach dieser Ordnung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden jeweils durch eine fachliche Betreuerin/einen fachlichen Betreuer aus einem der beiden beteiligten Fachbereiche der JLU und durch eine unabhängige Co-Betreuerin/einen unabhängigen Co-Betreuer betreut, die/der fachlich grundsätzlich in einem engen Verhältnis zum Thema des Projektes stehen muss. Die Betreuerinnen und Betreuer müssen ordentliche oder außerplanmäßige Professorinnen/Professoren oder Habilitierte sein und werden vom Ph.D.-Ausschuss bestellt. In Ausnahmefällen können besonders qualifizierte Promovierte mit habilitationsäquivalenten Leistungen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter auf Antrag durch den Ph.D.-Ausschuss zu Betreuerinnen oder Betreuern bestellt werden.

(2) Die Betreuerin/der Betreuer im Sinne von Absatz 1 Satz 1 hat sicherzustellen und gegenüber dem Ph.D.-Ausschuss zu verantworten, dass die Kandidatin oder der Kandidat nur für Aufgaben eingesetzt wird, die ihrer oder seiner wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienen.

(3) Für das Betreuungsverhältnis gelten die Regeln der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, eine Betreuungsvereinbarung ist abzuschließen (es soll die aktuell gültige Vorlage der Betreuungsvereinbarung zum Zeitpunkt der Zulassung verwendet werden).

(4) Das Betreuungsverhältnis kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder der Betreuerin/des Betreuers unter Angabe von schwerwiegenden Gründen vom Ph.D.-Ausschuss befristet ausgesetzt oder aufgelöst bzw. der Betreuer/die Betreuerin gewechselt werden. Die Ablehnung einer Betreuung ist schriftlich gegenüber dem Ph.D.-Ausschuss zu begründen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Ph.D.-Ausschuss. Sollte das Promotionsverfahren nicht mit einer anderen Betreuerin/einem anderen Betreuer fortgeführt werden können, gilt das Verfahren als beendet. Sofern andere Regelungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen, kann die Kandidatin/der Kandidat bei einem neuen Zulassungsantrag ihr/sein Thema wiederverwenden.

(5) Die Betreuung der Kandidatinnen und Kandidaten endet mit Ablegung der mündlichen Ph.D.-Prüfung (§ 12), spätestens jedoch fünf Jahre nach Beginn des Ph.D.-Studiums. Über Ausnahmen entscheidet der Ph.D.-Ausschuss.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission wird vom Ph.D.-Ausschuss eingesetzt und hat die Aufgabe, die schriftliche (§ 11) und die mündliche Prüfung (§ 12) nach dieser Ordnung abzunehmen und das Gesamturteil (§ 13) festzulegen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus der fachlichen Betreuerin/dem fachlichen Betreuer, der Co-Betreuerin/dem Co-Betreuer, einem stimmberechtigten Mitglied des Ph.D.-Ausschusses sowie einer weiteren fachkompetenten Wissenschaftlerin/einem weiteren fachkompetenten Wissenschaftler, die/der nicht Mitglied des Fachbereichs der Betreuerin/des Betreuers sein darf und nach Möglichkeit die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter gem. § 11 sein soll. Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission ist das ihr angehörende Mitglied des Ph.D.-Ausschusses (§ 5 Absatz 2 Nummer 1). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende dieses durch eine andere Professorin/einen anderen Professor ersetzen.

§ 5 Ph.D.-Ausschuss

(1) Der Ph.D.-Ausschuss ist für die Umsetzung der Regelungen dieser Ordnung zuständig, sofern die Angelegenheit nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.

(2) Der Ph.D.-Ausschuss besteht aus den folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied die einem der beiden beteiligten Fachbereiche der JLU angehören:

1. vier Professorinnen/Professoren bzw. außerplanmäßige Professorinnen/Professoren,

Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin	16.12.2022	7.45.10 Nr. 1
---	------------	---------------

2. zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und
 3. mit beratender Stimme – einer nach dieser Ordnung zugelassenen Kandidatin oder einem nach dieser Ordnung zugelassenen Kandidaten. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (3) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Medizin und Veterinärmedizin wählen zur Hälfte
1. die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Vorschlag ihrer Gruppenvertretung im Fachbereichsrat für die Dauer von vier Jahren; sie sollen verschiedenen Instituten oder medizinischen Zentren der beteiligten Fachbereiche angehören und unterschiedliche Fachrichtungen vertreten. Die Mitglieder müssen keine Mitglieder des Fachbereichsrats sein
 2. das Mitglied und das stellvertretende Mitglied nach Absatz 2 Nummer 3 auf Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten für die Dauer von einem Jahr, deren Wahl alternierend durch die Fachbereichsräte der Fachbereiche Medizin und Veterinärmedizin, beginnend mit dem Fachbereichsrat Medizin, durchgeführt werden.
- (4) Der Ph.D.-Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für die Dauer von zwei Jahren zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden. Ihre/seine Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Der Fachbereich, aus dem die/der Vorsitzende stammt, soll alternieren.
- (5) Die/Der Vorsitzende entscheidet in allen Angelegenheiten des Ph.D.-Ausschusses, die nicht ausdrücklich dem gesamten Ausschuss zugewiesen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet ihre/seine Stimme.

§ 6 Verfahrensregeln

- (1) Die Prüfungskommission und der Ph.D.-Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach §§ 11, 12 und 13, die die komplette Besetzung der Prüfungskommission erfordern. Die Sitzungen der genannten Gremien und die mündliche Ph.D.-Prüfung können auch in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (2) Die Sitzungen der in Absatz 1 genannten Gremien sind – soweit diese Ordnung keine andere Regelung trifft – nicht öffentlich.
- (3) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande, sie können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefällt werden. Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen gefasst, dies gilt auch für die Entscheidungen der Prüfungskommission über Prüfungsleistungen. In diesen Fällen darf nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.
- (4) Gegen Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses können Kandidatinnen und Kandidaten sowie jedes Mitglied des Ausschusses innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ph.D.-Ausschuss. Entscheidungen des Ph.D.-Ausschusses sind schriftlich abzufassen. Ablehnende Entscheidungen, die auf Einsprüche von Kandidatinnen und Kandidaten ergehen, sind darüber hinaus zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Gegen Entscheidungen des Ph.D.-Ausschusses können betroffene Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb eines Monats Widerspruch bei der/dem Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses einlegen. Der Ph.D.-Ausschuss entscheidet, ob er dem Widerspruch stattgibt. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ist er der Präsidentin/dem Präsidenten der JLU zur Entscheidung vorzulegen.

Dritter Abschnitt: Ph.D.-Studium

§ 7 Inhalt und Dauer des Ph.D.-Studiums

- (1) Das Ph.D.-Studium besteht aus der experimentellen Forschungsarbeit sowie den projektbezogenen und fachübergreifenden forschungsorientierten Seminaren und Übungen (Lehrveranstaltungen) im Umfang von mindestens 300 Stunden.

(2) Im Rahmen des Forschungsprojekts ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei mit realistischer Erfolgsaussicht ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die erzielten Ergebnisse in international renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (Peer Review) publiziert werden können.

(3) Das Ph.D.-Studium umfasst fachübergreifende forschungsorientierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 135 Stunden Pflichtveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 1 und der dort genannten Fachgebiete sowie mindestens 165 Stunden Wahlveranstaltungen aus den in Anlage 2 genannten Wahlfachgebieten. Ist die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied eines strukturierten Promotionsprogramms der JLU, kann die Verteilung der 300 Stunden Gesamtleistung nach den Maßgaben des jeweiligen Promotionsprogramms erfolgen. Die Lehrveranstaltungen werden von ordentlichen oder außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, Habilitierten oder Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern der JLU durchgeführt und durch Gastwissenschaftlerinnen/Gastwissenschaftler ergänzt. Über Ausnahmen entscheidet der Ph.D.-Ausschuss. Sie sollen in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen eines Graduiertenkollegs können Teil des Ph.D.-Studiums sein.

(5) Die Regeldauer des Ph.D.-Studiums beträgt drei Jahre. Wurde eine Kandidatin/ein Kandidat bereits in einem Graduiertenprogramm der JLU zugelassen, kann die bereits geleistete Studienzeit auf Antrag bis zu maximal einem Jahr anerkannt werden, vorausgesetzt, dass sich das Promotionsprojekt und die Betreuerin/der Betreuer nicht geändert haben.

§ 8 Lehrveranstaltungsplan

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen ihren individuellen Lehrveranstaltungsplan für die Wahlfachgebiete nach Anlage 2 in Absprache mit ihrer Betreuerin/ihrem Betreuer oder ihrer Co-Betreuerin/ihrem Co-Betreuerin zusammen.

(2) Der regelmäßige und erfolgreiche Besuch eines Seminars oder einer Übung wird am Ende der Veranstaltung durch die Veranstaltungsleiterin/den Veranstaltungsleiter bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt nach dem Muster in Anlage 3 oder durch entsprechenden Nachweis einer Graduiertenschule der JLU. Regelmäßig teilgenommen hat, wer an mindestens 85% der Stunden der Veranstaltung anwesend war. Erfolgreich teilgenommen hat, wer die in einem Seminar oder einer Übung vermittelten Kenntnisse theoretisch und praktisch umsetzen kann; dies wird durch eine geeignete Überprüfung durch die Veranstaltungsleiterin/den Veranstaltungsleiter festgestellt.

(3) War eine Kandidatin oder ein Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert, an Veranstaltungen teilzunehmen, entscheidet die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann, und legt gegebenenfalls Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest.

Vierter Abschnitt: Ph.D.-Prüfung

§ 9 Voraussetzungen für die Meldung zur Ph.D.-Prüfung

Nach Ablauf des Ph.D.-Studiums erfolgt die Ph.D.-Prüfung durch die Prüfungskommission. Bei der Meldung zur Ph.D.-Prüfung hat die Kandidatin/der Kandidat dem Ph.D.-Ausschuss vorzulegen:

1. Einen Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und Übungen im Rahmen des Ph.D.-Studiums im Umfang von insgesamt 300 Lehrveranstaltungsstunden sowie
2. eine von der Kandidatin/dem Kandidaten selbstständig verfasste wissenschaftliche Arbeit (Dissertation § 10) in 5 gebundenen Exemplaren und als PDF-Datei.

§ 10 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit der Kandidatin/des Kandidaten über das Forschungsprojekt; sie gliedert sich in Einleitung, Methodik, Resultate, Diskussion und je eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache. Die Dissertation muss einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet des Forschungsprojekts darstellen. Die Betreuerin/der Betreuer soll darauf hinwirken, dass die Dissertation oder Auszüge daraus in international renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (Peer Review) publiziert wird/werden. Bereits publizierte Arbeiten oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten mit Bezug zur Dissertation sind mit dieser vorzulegen. Die aktuell gültigen Richtlinien zur Abgabe von Dissertationen sollen eingehalten werden.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Ph.D.-Ausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen. Nachträgliche Änderungen des genehmigten Sprachwunsches bedürfen der Zustimmung des Ph.D.-Ausschusses.

Auf Antrag kann der Ph.D.-Ausschuss beschließen, dass die Arbeit auch als kumulative Schrift verfasst werden kann. Der Ph.D.-Ausschuss entscheidet, ob die Publikationsleistung für eine kumulative Dissertation ausreichend ist und legt Art und Umfang der notwendigen weiteren Teile der kumulativen Arbeit, wie Einleitung oder übergreifende Diskussion, fest.

(3) In die Dissertation ist eine ehrenwörtliche Erklärung mit dem folgenden Wortlaut einzuheften und handschriftlich zu unterzeichnen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Hilfe oder Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nichtveröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ niedergelegt sind, eingehalten sowie ethische, datenschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Grundsätze befolgt. Ich versichere, dass Dritte von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen, und dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zweck einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde. Alles aus anderen Quellen und von anderen Personen übernommene Material, das in der Arbeit verwendet wurde oder auf welches direkt Bezug genommen wird, wurde als solches kenntlich gemacht. Insbesondere wurden alle Personen genannt, die direkt und indirekt an der Entstehung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren. Mit der Überprüfung meiner Arbeit durch eine Plagiatserkennungssoftware bzw. ein internetbasiertes Softwareprogramm erkläre ich mich einverstanden.“

§ 11 Bewertung der Dissertation

(1) Zur Bewertung der schriftlichen Ph.D.-Leistung (Dissertation) holt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ph.D.-Ausschusses ein Gutachten der Betreuerin/des Betreuers (nach § 3 Absatz 1 Satz 1) und ein weiteres Gutachten von einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter ein, die Professorin/der Professor, Habilitierte/Habilitierter oder Wissenschaftlerin/Wissenschaftler mit habilitationsäquivalenten Leistungen an einer wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland sein muss. Der Ph.D.-Ausschuss kann in Ausnahmefällen eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter bestellen.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen und haben abschließend eine Bewertung der Dissertation nachfolgenden Notenstufen vorzunehmen:

summa cum laude	- ausgezeichnet	(Notenwert: 0),
magna cum laude	- sehr gut	(Notenwert: 1),
cum laude	- gut	(Notenwert: 2),

Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin	16.12.2022	7.45.10 Nr. 1
---	------------	---------------

rite	- genügend	(Notenwert: 3),
non sufficit	- ungenügend	(Notenwert: 4).

Zwischennoten sind unzulässig.

(3) Hat eine Gutachterin/ein Gutachter Mängel an der Dissertation festgestellt, die das wissenschaftliche Konzept nicht entscheidend berühren, ohne zu einer endgültigen Ablehnung zu kommen, so kann der Ph.D.-Ausschuss der Kandidatin/dem Kandidaten die Dissertation zur einmaligen Überarbeitung innerhalb einer festgesetzten Frist zurückgeben. Bei geringfügigen Änderungen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass diese vor Drucklegung eingearbeitet werden müssen. Wird die Dissertation erneut vorgelegt, so ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens. Die Gutachterinnen/Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, erneut Stellung zu nehmen. Wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb der festgesetzten Frist erneut eingereicht, so gilt sie als endgültig abgelehnt.

(4) Bewerten beide Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“, so erklärt die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden.

(5) Bewertet eine Gutachterin/ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“, so wird vom Ph.D.-Ausschuss eine zusätzliche Gutachterin/ein zusätzlicher Gutachter bestellt. Sie/er sollte über die Expertise verfügen, auf der der Schwerpunkt der Kritik des ablehnenden Gutachtens liegt. Diese/dieser dritte Gutachterin/Gutachter ist nicht über die vorliegenden Gutachten zu informieren. Lautet auch diese Bewertung „non sufficit“, so gilt die Arbeit als definitiv abgelehnt; ist das Urteil positiv, empfiehlt der Ph.D.-Ausschuss die Annahme der Arbeit und die Bewertung der zusätzlichen Gutachterin/des zusätzlichen Gutachters fließt in die Gesamtbewertung der Dissertation mit ein. Bewerten beide Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“ (ungenügend, 4), gilt die Dissertation als abgelehnt und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ph.D.-Ausschusses erklärt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

(6) Die abschließende Bewertung der Dissertation obliegt der Prüfungskommission, die hierzu – unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gutachten – eine der in Absatz 2 genannten Noten beschließt. Kommt die Prüfungskommission aufgrund der Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Dissertation abzulehnen ist, weil sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen an die schriftliche Ph.D.-Leistung nicht mehr genügt, ist die schriftliche Prüfung und damit das gesamte Verfahren nicht bestanden. Die Ablehnung stellt die Prüfungskommission durch Beschluss fest und ist der Kandidatin/dem Kandidaten von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses mitzuteilen. § 6 Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Sobald die/der Vorsitzende des Ph.D.-Ausschusses die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Ph.D.-Verfahrens festgestellt hat, wird die angenommene Dissertation zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Dissertation kann von promovierten Mitgliedern und Angehörigen der beteiligten Fachbereiche eingesehen werden.

§ 12 Mündliche Ph.D.-Prüfung

(1) Genügt die Dissertation den Mindestanforderungen, lädt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission die Kandidatin/den Kandidaten zur mündlichen Ph.D.-Prüfung ein.

(2) Die mündliche Ph.D.-Prüfung besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von ca. 20 Minuten Dauer zum Forschungsprojekt sowie einer anschließenden Disputation der Dissertation und des wissenschaftlichen Umfeldes des Themas der Forschungsarbeit. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Sie soll im Ganzen mindestens eine Stunde dauern.

(3) Mitglieder und Angehörige der Universität sind als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen. Fragerecht haben die Mitglieder der Prüfungskommission sowie Mitglieder des Ph.D.-Ausschusses.

(4) Für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Noten nach § 11 Absatz 2 zu verwenden. Zur Festlegung der Note der mündlichen Ph.D.-Prüfung wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Mitglieder der Prüfungskommission gebildet und auf die nächstliegende ganzzahlige Note auf- bzw. abgerundet.

(5) Ist die mündliche Ph.D.-Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal in einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei, höchstens sechs Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung ist die Ph.D.-Prüfung endgültig nicht bestanden; in diesem Fall wird die Kandidatin/der Kandidat exmatrikuliert. Das Nichtbestehen stellt die Prüfungskommission durch Beschluss fest und ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ph.D. Ausschusses mitzuteilen. § 6 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Über den Verlauf der Disputation wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt.

(7) Für jede Kandidatin/jeden Kandidaten wird eine eigene Disputation durchgeführt.

§ 13 Gesamturteil

(1) Ist die mündliche Ph.D.-Prüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission auf Grund der Noten der Dissertation und der mündlichen Ph.D.-Prüfung das Gesamturteil der Ph.D.-Leistung fest. Bei der Bildung des Gesamturteils gehen die Note der Dissertation nach § 11 Absatz 6 mit zwei Drittel und die Note der mündlichen Ph.D.-Prüfung nach § 12 Absatz 4 mit einem Drittel in die Berechnung ein.

(2) Das Gesamturteil lautet:

summa cum laude	ausgezeichnet	(Notenwert: 0)	bei einem Durchschnitt von 0,0
magna cum laude	sehr gut	(Notenwert: 1)	bei einem Durchschnitt von 0,33 oder 0,66 oder 1,0 oder 1,33
cum laude	gut	(Notenwert: 2)	bei einem Durchschnitt von 1,66 oder 2,0 oder 2,33
rite	genügend	(Notenwert: 3)	bei einem Durchschnitt von 2,66 oder 3,0

(3) Das Ph.D.-Verfahren kann nur dann erfolgreich abgeschlossen werden, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note „rite“ bewertet worden sind.

§ 14 Beendigung des Ph.D.-Verfahrens

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann vom Ph.D.-Verfahren zurücktreten, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht gestellt. Tritt die Kandidatin/der Kandidat nach Vorlage der Gutachten zurück, so gilt das Ph.D.-Verfahren als erfolglos beendet. In diesem Fall bleibt ein Exemplar der eingereichten Arbeit in den Akten.

(2) Der Ph.D.-Ausschuss kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers das Ph.D.-Verfahren für beendet erklären, wenn nach einer angemessenen Frist kein Fortgang der Arbeit der Kandidatin/des Kandidaten festzustellen ist. Die Kandidatin/der Kandidat und die Co-Betreuerin/der Co-Betreuer sind vorher anzuhören. Auch in diesem Fall gilt die Promotion als nicht gescheitert.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat können beantragen, ihr Ph.D.-Verfahren befristet auszusetzen. Der Antrag ist zu begründen. Hierüber entscheidet der Ph.D.-Ausschuss.

(4) Bei der Beendigung oder Rücknahme verbleiben die Antragsunterlagen – mit Ausnahme der Zeugnisoriginalen – in den Ph.D.-Akten.

Fünfter Abschnitt: Verleihung des Ph.D.-Grades

§ 15 Drucklegung der Dissertation

(1) Die Kandidatin/der Kandidat ist nach bestandener Prüfung verpflichtet, die Dissertation in der von der Prüfungskommission gebilligten endgültigen Fassung drucken zu lassen und innerhalb eines Jahres nach der Disputation die Pflichtexemplare abzuliefern. Art und Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare richten sich nach den Grundsätzen für die Veröffentlichung von Dissertationen gemäß Ziffer 4 der Richtlinien für Promotionsordnungen der JLU in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 4).

(2) Die Veröffentlichung hat in der in Absatz 1 beschriebenen Weise innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Ph.D.-Ausschusses auf rechtzeitigen und begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Veröffentlichungsfrist verlängern, in der Regel um nicht mehr als ein Jahr.

(3) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat schuldhaft eine ihr/ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Ph.D.-Leistung erworbenen Rechte.

§ 16 Ph.D.-Urkunde

(1) Nachdem die Dissertation in der in § 16 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, verleihen die Fachbereiche Medizin und Veterinärmedizin der JLU gemeinsam der Kandidatin/dem Kandidaten den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.).

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache nach den Mustern in den Anlagen 5 und 6 ausgestellt. Die Ph.D.-Urkunde enthält das Datum der mündlichen Prüfung, das als Verleihungsdatum gilt, den Titel und die Verfasserin/den Verfasser der Dissertation und die Gesamtbewertung der Ph.D.-Leistung. Sie wird von beiden Dekaninnen/Dekanen unterzeichnet. Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (Ph.D.).

(3) Sollte die Veröffentlichung der Dissertation einen negativen Einfluss auf die Veröffentlichung der darin beschriebenen Daten in anderen Zusammenhängen haben, kann der Ph.D.-Ausschuss nach der offiziellen Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Dissertation über die Verleihung des Grades entscheiden. In einem solchen Fall muss die gesamte Dissertation bei der Universitätsbibliothek eingereicht, aber auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten mit einer vorgegebenen Sperrfrist, die nicht länger als zwei Jahre sein darf, versehen werden. Die Dekanin/der Dekan des betreffenden Fachbereichs kann eine vorläufige Urkunde über Ende des Verfahrens und die Verleihung des Ph.D.-Grades aushändigen. Die vorläufige Urkunde gilt längstens für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Der Ph.D.-Grad darf erst nach Aushändigung der Ph.D.-Urkunde im Sinne von Absatz 2 und 3 geführt werden.

(5) Absolventinnen/Absolventen können je nach Vorstudium an Stelle des Ph.D.-Titels den Titel eines Dr. med., Dr. med. dent., Dr. med. vet., Dr. biol. anim. oder Dr. sc. hum. führen. Die Änderung des Titels ist innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation bei der/dem Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses schriftlich zu beantragen. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält – unter Einziehung beider bisherigen Ph.D.-Urkunden – eine Doktorurkunde nach Anlage 7, in der aufgrund der Ph.D.-Prüfung die Führung des betreffenden Dokortitels gestattet wird.

§ 17 Versagung und Entziehung des Ph.D.-Grades

(1) Der Ph.D.-Ausschuss hat die Verleihung des Ph.D.-Grades zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

1. Kandidatinnen/Kandidaten im Verfahren getäuscht oder
2. ihre Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht aufbewahrt haben oder
3. wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Ph.D.-Studium nicht erfüllt waren oder

4. die Dissertation nicht fristgerecht veröffentlicht worden ist (§ 16 Absatz 1).

(2) Der Ph.D.-Ausschuss kann den Ph.D.-Grad entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen.

(3) Vor der Entscheidung des Ph.D.-Ausschusses über die Versagung oder die Entziehung des Ph.D.-Grades ist der/dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(4) Gegen Entscheidungen des Ph.D.-Ausschusses nach Absatz 3 ist Widerspruch zulässig. § 6 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 18 Binationale Verfahren

Die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für binationale Promotionsverfahren findet unbeschadet der Regelungen in § 2 sinngemäß Anwendung auf das in dieser Ordnung geregelte Verfahren.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 11. und 16. Dezember 2002 außer Kraft, sie findet nur noch für den Abschluss von vor dem Außerkrafttreten begonnener Verfahren nach Maßgabe des Absatzes 2 Anwendung.

(2) Kandidatinnen/Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Ph.D.-Ordnung zum Ph.D.-Studium zugelassen wurden, können wählen, ob sie ihre Ph.D.-Prüfung nach dieser neuen vorliegenden Ordnung oder nach der bisherigen Ordnung ablegen wollen. Ein entsprechender Antrag auf Wechsel in diese neue Ordnung ist spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Ph.D.-Ordnung zu stellen; er kann nicht widerrufen werden.

09.11.2022

Prof. Dr. Dr. Stefan Arnhold

(Dekan Fachbereich 10 - Veterinärmedizin)

01.11.2022

Prof. Dr. Wolfgang Weidner

(Dekan Fachbereich 11 - Medizin)

Anlage 1: (zu § 7 Absatz 3)

Pflichtveranstaltungen, die von allen Kandidatinnen/Kandidaten im Rahmen des Ph.D.-Studiums belegt werden müssen (im Umfang von 135 Stunden)

Art der Veranstaltung	Titel der Veranstaltung	Lehrveranstaltungsstunden
Übung, Seminar	Vertiefende Grundlagen der Molekularbiologie	60
Übung, Seminar	Vertiefende Grundlagen der Zellbiologie	60
Übung, Seminar	Vertiefende Grundlagen der Statistik	15
		135

Kandidatinnen/Kandidaten, die aufgrund ihres ersten Studienabschlusses umfangreiche Kenntnisse in den obengenannten Fachgebieten nachweisen können, können nach Genehmigung durch den Ph.D.-Ausschuss stattdessen im entsprechenden Stundenumfang Wahlfachgebiete nach Anlage 2 belegen. Der Ph.D.- Ausschuss kann für Kandidatinnen/Kandidaten, die aufgrund ihres Studienabschlusses geringere Kenntnisse in den obengenannten Fachgebieten besitzen, eine höhere Pflichtstundenzahl festlegen.

Anlage 2: (zu § 7 Absatz 3)

Wahlfachgebiete, aus denen Seminare und Übungen nach Maßgabe des Ph.D.-Ausschusses von den Kandidatinnen/Kandidaten im Rahmen des Ph.D.-Studiums individuell belegt werden müssen (im Umfang von 165 Stunden).

Wahlfachgebiete:

Anatomie und Zellbiologie
Biochemie und Molekularbiologie
Genetik und Gentechnik
Innere Medizin
Mikrobiologie und Virologie
Parasitologie
Pathologie
Pharmakologie und Toxikologie
Physiologie und Pathophysiologie
Reproduktionsmedizin und Reproduktionsbiologie
Tierschutz und Versuchstierkunde
Zahnmedizin

Andere Wahlfachgebiete:

Andere Fachgebiete aus dem Lehrangebot der Fachbereiche Medizin und Veterinärmedizin sowie geeignete Lehrangebote aus anderen Fachbereichen der JLU, wie 08 - Biologie, Chemie und Geowissenschaften und 09 - Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement, können mit Zustimmung des Ph.D.-Ausschusses zugelassen werden.

Anlage 3: (zu § 8 Absatz 2)**Text-Muster einer Bescheinigung für den Besuch von Veranstaltungen im Rahmen des Ph.D.-Studiums**

(Beispiel für eine Bescheinigung aus dem Fachbereich Veterinärmedizin für eine Kandidatin/ einen Kandidaten)

Fachbereich Veterinärmedizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen
Institut für (Name)

B E S C H E I N I G U N G**über die Teilnahme an der Übung (bzw. dem Seminar)
in („Name des Fachs“)**

Die Kandidatin (Der Kandidat)

**(Vorname, Name), geb. (Geburtsname)
geboren am (Datum) in (Ort)**

hat im Wintersemester 20 .. / 20 .. (Sommersemester 20 ..) regelmäßig und mit Erfolg an der obengenannten Übung (dem obengenannten Seminar) im Rahmen des Ph.D.-Studiums nach der für sie (ihn) anwendbaren „Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen" teilgenommen.

Gießen, (Datum)

(Unterschrift)

Prof. Dr. (Name der/s Lehrenden)

Anlage 4: (zu § 15)

Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen gemäß Ziffer 4 der Richtlinien für Promotionsordnungen der JLU in der jeweils gültigen Fassung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat ist verpflichtet, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(3) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dann in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser neben den fünf Exemplaren der genehmigten Fassung der Dissertation für die Prüfungsakten des Fachbereichs folgende Pflichtexemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) 2 Printexemplare und eine elektronische Version, die auf dem Publikationsserver der Justus-Liebig-Universität veröffentlicht wird, oder
- b) 4 Printexemplare der Verlagsfassung, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Druckfassung und/oder des E-Books über den Buchhandel übernimmt, das Werk eine ISBN erhält, der Titel in der Deutschen Nationalbibliothek geführt ist und als eine an der Justus-Liebig-Universität Gießen angenommene Dissertation ausgewiesen ist, oder
- c) 4 Printexemplare der Dissertation und die Bestätigung der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

(4) Bei der Veröffentlichung nach (2) a müssen die Printexemplare in Form und Inhalt identisch mit der elektronischen Fassung sein.

(5) Bei Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation nach (2) a sollen die einzelnen Beiträge vollständig erhalten sein. Sofern eine Zweitveröffentlichung eines Beitrags aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss dieser mit bibliografischen Quellenangaben (bevorzugt mit einer DOI) nachgewiesen werden.

(6) Die Printexemplare sind auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier auszudrucken, dauerhaft haltbar zu binden und als Dissertation der JLU kenntlich zu machen. Von Klarsichtfolien als Deckblatt ist abzusehen. Als Bindungsart darf keine Ringbindung, sondern muss eine dauerhaft haltbare Bindung, z.B. Klebebindung, gewählt werden.

Der Ph.D.-Ausschuss kann bei der Ablieferung gemäß (2) a die Veröffentlichungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder einer geplanten Veröffentlichung in Fachzeitschriften mit zeitlicher Verzögerung öffentlich zugänglich gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verfasserin oder der Verfasser ihre oder seine Pflichten gemäß (2) a insoweit vollständig erfüllt hat, dass die Veröffentlichung von der Universitätsbibliothek Gießen ohne weiteres Zutun der Verfasserin oder des Verfassers vorgenommen werden kann. Die Metadaten der Publikation werden bereits bei der Abgabe öffentlich zugänglich gemacht. Der Sperrvermerk kann von der Verfasserin oder dem Verfasser beim Ph.D.-Ausschuss beantragt werden. Die Sperrfrist darf den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten und darf innerhalb dieses Zeitraums maximal einmal verlängert werden.

Anlage 5: (zu § 17 Absatz 2)**Text-Muster der deutschsprachigen Fassung der Ph.D.-Urkunde**

(Beispiel einer Urkunde für eine Kandidatin)

Die Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen
verleihen

Frau
(Vorname, Name), geb. (Geburtsname)
geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad eines

Doctor of Philosophy
(Ph.D.)

nachdem sie im ordnungsgemäßen
Ph.D.-Verfahren nach der „Ph.D.-Ordnung
der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen“
vom

durch die mit („Note“) bewertete wissenschaftliche Arbeit (Dissertation)

(„Titel der Dissertation“)

sowie durch die Ph.D.-Prüfung
ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei
das Gesamturteil („Note“)

erhalten hat.

(1) Gießen, (Datum der mündlichen Prüfung)

(Siegel Universität)

(Siegel Fachbereich 10)

(Siegel Fachbereich 11)

(Unterschrift Dekan FB 10)

(Unterschrift Dekan FB 11)

Professor

Professor

(Titel, Vorname, Name des De-
kans)(Titel, Vorname, Name des
Dekans)Dekan des Fachbereichs
VeterinärmedizinDekan des Fachbereichs
Medizin

Anlage 6: (zu § 17 Absatz 2)**Text-Muster der englischsprachigen Fassung der Ph.D.-Urkunde**
(Beispiel einer Urkunde für einen Kandidaten)

The Faculties of Veterinary Medicine and Medicine
of Justus Liebig University Giessen
hereby award to

Mr
(Vorname, Name) née (Geburtsname)
born (Datum) in (Ort)

the degree of

Doctor of Philosophy
(Ph.D.)

after fulfilment
of the doctoral requirements
laid down in the „Ph.D.-Ordnung
der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen“
issued on

On the basis of his proven academic ability
in the form of a dissertation entitled

(„Titel of dissertation“)

awarded in the category *(„Note“)*,

as well as by doctoral examination,

the candidate has been awarded
the final grade of *(„Note“)*

Giessen, *(Datum der mündlichen Prüfung)*

(Siegel Universität)

(Siegel Fachbereich 10)

(Siegel Fachbereich 11)

(Unterschrift Dekan FB 10)

(Unterschrift Dekan FB 11)

Professor

Professor

(Titel, Vorname, Name des De-
kans)

(Titel, Vorname, Name des
Dekans)

Dean of the Faculty of
Veterinary Medicine

Dean of the Faculty of
Medicine

Anlage 7: (zu § 17 Absatz 5)**Text-Muster für die Umschreibung der Ph.D.-Urkunde**

(Beispiel für eine Umschreibung auf den Doktor der Medizin für einen Antragsteller)

Die Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen
hatten

Herrn
(Vorname, Name), geb. (Geburtsname)
geboren am (Datum) in (Ort)
den Grad eines
Doctor of Philosophy
(Ph.D.)
verliehen,

nachdem er am *(Datum der mündlichen Prüfung)*
im ordnungsgemäßen
Ph.D.-Verfahren nach der „Ph.D.-Ordnung
der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen“
vom

durch die mit *(„Note“)* bewertete wissenschaftliche Arbeit (Dissertation)

(„Titel der Dissertation“)

sowie durch die mündliche Ph.D.-Prüfung
seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei
das Gesamturteil *(„Note“)*
erhalten hatte.

Auf seinen Antrag wird ihm hiermit
an Stelle des Ph.D.- Titels
die Führung des Titels in der Form
Doktor der Medizin
(Dr. med.)
gestattet.

Gießen, *(Datum der Entscheidung)*

(Siegel Universität)

(Siegel Fachbereich 11)

(Unterschrift Dekan FB 11)

Professor

(Titel, Vorname, Name des Dekans)

Dekan des Fachbereichs Medizin